

Vereinbarung
zur Nutzung der gemeinsamen
„Zentralen Vergabestelle Halberstadt“
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

Stadt Ilseburg (Harz)
vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Falkenstein/Harz
vertreten durch den Bürgermeister

Verbandsgemeinde Egelner Mulde
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister

Stadt Oberharz am Brocken
vertreten durch den Bürgermeister

Verbandsgemeinde Westliche Börde
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister

nachstehend „Vertragspartner“ genannt

und

der Stadt Halberstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister
nachstehend „Stadt Halberstadt“ genannt

Präambel

Aufgrund von § 1, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 in der aktuellen Fassung vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Vertragspartner durch die Zentrale Vergabestelle Halberstadt geschlossen.

§ 1

Ziel und Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner und die Stadt Halberstadt können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Vertragspartner im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle Halberstadt übernommen werden sollen. Zu den Kooperationspartner gehören Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi), Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH (AWH), Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode (WAHB), Stadt Ilsenburg (Harz), Stadt Falkenstein/Harz, das Nordharzer Städtebundtheater KÖR, die Verbandsgemeinde Egelter Mulde, der Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme, die Verbandsgemeinde westliche Börde und die Stadt Oberharz am Brocken.
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch den Einsatz einer einheitlichen E-Vergabelösung die Wirtschaft in der Region gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden. Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe in der Zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen und folglich auch ein größeres fachliches Know-How und Erfahrungswissen.
- (3) Die Vertragspartner schaffen eine Organisationseinheit, die "Zentrale Vergabestelle Halberstadt", die bei der Stadt Halberstadt eingebunden ist.
- (4) Sie handelt dabei stets im Auftrage des Vertragspartners, sowie auf seine Rechnung. Die Vertragspartner bleiben in allen betroffenen Vergabeverfahren Auftraggeber und Vergabestelle.
- (5) Zur Erfüllung dieser Ziele sollen die Vertragspartner der Zentralen Vergabestelle Halberstadt die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den vergaberechtlichen Vorschriften ab 25.000 € netto übertragen.

§ 2

Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

Die Aufgabenverteilung zwischen der Zentralen Vergabestelle Halberstadt und Vertragspartner ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung, die Vertragsbestandteil ist.

§ 3

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Vertragspartner benennen eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation.
- (2) Die zuständigen Mitarbeiter/innen unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (3) Die Vertragspartner stellen sich die für die Erfüllung der ihnen nach dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Originalvergabeunterlagen jederzeit gegenseitig zur Verfügung.
- (4) Die Vertragspartner übergeben der „Zentralen Vergabestelle Halberstadt“ jeweils zum Ende des III. Quartals zur Orientierung einen Plan der im Folgejahr beabsichtigten Vergaben - unterteilt nach EU-unterschwelligen Vergaben und EU-Vergaben.

§ 4

Personal- und Sachaufwand

- (1) Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt die Stadt Halberstadt das notwendige Personal sowie dafür geeignete Räume und die erforderliche Sach- und Betriebsausstattung zur Verfügung.
- (2) Die Kosten sind der Stadt Halberstadt entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von den Vertragspartnern zu erstatten.
- (3) Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Absatz 2 sind allein die für die Leistungserbringung an die Gesamtheit der Vertragspartner tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stellen sowie die hierfür erforderlichen Sachkosten.
- (4) Die Kalkulation wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 5

Kostenerstattung

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten gemäß § 4 sind nach folgendem Finanzierungsschlüssel von den Vertragspartnern aufzubringen:
 - a. Die Stadt ermittelt jährlich anhand der angefallenen Vergaben aller Vertragsparteien einen durchschnittlichen Anteil des Arbeitsaufwandes der letzten 3 Jahre des jeweiligen Vertragspartners in Prozent. Dabei werden nationale Vergaben mit einem Faktor von 1 berechnet und EU-Verfahren erhalten den Faktor 3,5. Aufgehobene Verfahren, die vor der Submission beendet wurden oder bei denen keine Angebote eingegangen sind, erhalten den Faktor 0,5. Bei Projekten, die einen besonderen Aufwand verursachen wird nach Absprache mit den Vertragspartnern ein gesonderter Faktor vereinbart. Verfahren die über den Jahreswechsel bearbeitet werden, werden zu jeweils eine Hälfte im entsprechenden Abrechnungsjahr angesetzt.

- b. Der Umlagewert wird anhand des ermittelten Prozentsatzes der Gesamtkosten errechnet.
 - c. Die Vertragspartner zahlen bei Bedarf einen Grundbetrag in Höhe von 2.000 € an die Stadt zur Deckung von notwendigen Investitionen im laufenden Jahr.
 - d. Die Stadt erstellt eine Abrechnung im Dezember des laufenden Jahres. Die Vertragspartner überweisen im Dezember den entsprechenden Umlagebetrag.
 - e. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch die Stadt Halberstadt eine Endabrechnung gemäß Absatz 1 auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Kosten. Soweit von den Vertragspartnern im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese erstattet. Etwaige Minderzahlungen sind im 1. Quartal des Folgejahres von den Vertragspartnern auszugleichen.
- (2) Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten tragen die Vertragspartner selbst; d.h. entsprechend dem bei ihnen verfahrensspezifisch verursachten Aufwand; so für Bekanntmachungen in Tageszeitungen, externe Beratungsleistungen (von Rechtsanwälten, Architekten, Ingenieuren u.a.).
- (3) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich bei der vertragsgegenständlichen Leistung bis zum Jahr 2023 um keine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt. Ab dem Jahr 2024 unterliegt die vertragsgegenständliche Leistung der Umsatzsteuerpflicht.

§ 6

Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 5 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Vertragspartner nur im Einvernehmen zwischen der Stadt Halberstadt und den Vertragspartnern getroffen werden.

§ 7

Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle Halberstadt nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Vertragspartner wahr. Die Vertragspartner haften für Schäden Dritter und tragen ihre selbst verursachten Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle Halberstadt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 8

Schweigepflicht/Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle Halberstadt sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

§ 9

Verfahren bei Differenzen über das anzuwendende Vergaberecht

- (1) Sollte es zwischen den beiden Vertragsparteien bei den nach dieser Vereinbarung arbeitsteilig durchzuführenden Vergabeverfahren zu Differenzen hinsichtlich der Anwendung des formellen und materiellen Vergaberechts kommen, werden die Vertragsparteien zunächst eine einvernehmliche Lösung suchen.
- (2) Sollte eine Einigung im Einzelfall nicht möglich sein, lassen die beiden Vertragsparteien die Rechtsfrage durch einen Fachanwalt für Vergaberecht klären, den der Vertragspartner im Einvernehmen mit der Stadt Halberstadt beauftragt. Die Kosten der Rechtsberatung trägt der Vertragspartner.

§ 10

Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle Halberstadt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch organisiert oder eine schriftliche Evaluation durchgeführt.

§ 11

Dauer und Beendigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Vorherige Vereinbarungen treten somit für die Zukunft außer Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Mit einer Frist von 6 Monaten können die Vertragsparteien aus der Zweckvereinbarung austreten.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann ein Austritt aus wichtigem Grund jederzeit erfolgen. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zumutbar ist. Als wichtiger Grund gilt ebenfalls, wenn einer der Kooperationspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
- (4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und zu begründen.
- (5) Im Falle des Austritts oder eines Ausschlusses aus der Zweckvereinbarung regeln die Vertragsparteien die Abwicklung durch Vertrag. Alle Beteiligten gleichen die Auswirkungen der auf der Grundlage dieser Zweckerklärung getroffenen Entscheidungen solidarisch zu gleichen Teilen aus. Können sich die Partner über eine Auseinandersetzung nicht verständigen, so trifft gemäß § 5 Abs. 4 GKG LSA die Aufsichtsbehörde die notwendigen Bestimmungen.

§ 12

Zweckvereinbarungsanpassungen

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden alle Beteiligten in Verhandlung treten, mit dem Ziel die Zweckvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung gewollt haben oder nach dem Sinn der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

Stadt Halberstadt
Halberstadt, den

Stadt Ilsenburg (Harz)
Ilsenburg (Harz), den

Stadt Falkenstein/Harz
Falkenstein/Harz, den

Szarata
Oberbürgermeister

Loeffke
Bürgermeister

Röse
Bürgermeister

**Verbandsgemeinde Egel-
ner Mulde**
Egeln, den

**Stadt Oberharz am Bro-
cken**
Elbingerode, den

**Verbandsgemeinde west-
liche Börde**
Gröningen, den

Stöhr
Verbandsgemeindebürger-
meister

Fiebelkorn
Verbandsgemeindebürger-
meister

Stankewitz
Verbandsgemeindebürger-
meister

Anlage - Aufgabenabgrenzung